



Stadtzeitung

Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Zienken, Grifflheim und Steinstadt

Freitag, 6. Mai 2005

3

Zähringerstadt
Neuenburg am Rhein

'Inkrafttreten Bebauungsplan „Rohrkopf-Nord I - Zentrum“

Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Rohrkopf- Nord I-Zentrum“ (Neufassung)

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 11.04.2005 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Rohrkopf- Nord I-Zentrum“ (Neufassung) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Rohrkopf- Nord I-Zentrum“ (Neufassung) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Rohrkopf- Nord I-Zentrum“ vom 12.06.1995 (Satzungsdatum) außer Kraft.

Jermann kann den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften

und die Begründung während den üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein, Zimmer Nr. 213, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb von zwei Jahren, seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 469) gelten der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Be-

schluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Neuenburg am Rhein, 28.04.2005
Joachim Schuster
Bürgermeister